

5683/AB
vom 07.05.2021 zu 5672/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.240.550

Wien, am 5. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Bayr MA MLS, Genossinnen und Genossen haben am 8. März 2021 unter der Nr. **5672/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der von rechtsextremen und antisemitischen Symbolen durchsetzten Kundgebungen in Wien am 6. März 2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Welche Schulungen in welchem Ausmaß sind wann in der Ausbildung von Polizist*innen vorgesehen, damit sie in der Lage sind, rechtsradikale oder antisemitische Symbole zu identifizieren.*
- *Gibt es Nachschulungen für bereits länger im Dienst stehende Polizist*innen nach Novellierungen von entsprechenden Gesetzen zum Erkennen von verbotenen Symbolen?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Fragen 6 und 7 der Anfrage 880/J XXVII. GP der Abgeordneten Schatz zum Symbolegesetz verweisen. Im Rahmen der polizeilichen Grundausbildung werden im Modul Verwaltungsrecht das Symbolegesetz, das Abzeichengesetz 1960, das Uniformtrageverbot sowie die Bestimmungen des Art. III Zif. 4

EGVG geschult. Darüber hinaus werden im Rahmen des Moduls Strafrecht das Verbotsgebot sowie das Erkennen der genannten Symbole geschult.

Bei der beruflichen Aus- und Fortbildung bietet die Sicherheitsakademie das Seminar „Extremistische Phänomene - Theorie & Praxis (Radikalisierung und ihre Wahrnehmung durch Sicherheitsbehörden)“ an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden angehalten, wesentliche Seminarinhalte im Rahmen von Dienstbesprechungen und dezentralen Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungstage) innerhalb ihrer Organisationseinheiten weiterzugeben.

Im Zuge der Fortbildungslehrgänge für dienstführende und leitende Beamte finden zu den betreffenden Themen neuerliche Schulungen statt.

Für alle Bediensteten sind im Intranet Dienstanweisungen zum „Verbotsgebot“, „Abzeichengesetz“ und „Uniform- und Abzeichentrageverbote“ sowie die entsprechenden Informationen zur Identifizierung rechtsradikaler oder antisemitischer Symbole jederzeit abrufbar. Darüber hinaus steht allen Bediensteten ein E-Learning Tool „Verfassungsschutz“ zur Verfügung.

Auch darf ich auf meine Beantwortung der Fragen 5 und 6 der Anfrage 4898/J XXVII. GP der Abgeordneten Schatz zum Symbolegesetz verweisen. Betreffend das Symbolegesetz erfolgte im Rahmen der Neuorganisation der Staatsschutzsensoren auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden eine Erhöhung der staatspolizeilichen Expertise, um die Effizienz bei der Bekämpfung dieser Phänomene zu steigern. „Staatsschutzsensoren“ sind Polizistinnen und Polizisten, die sowohl polizeiintern als auch als Ansprechpartner für die Bevölkerung zur Verfügung stehen. Für „Staatsschutzsensoren“ ist eine 14-stündige Schulung mit den angesprochenen Inhalten vorgesehen.

Gesetzliche Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen und Erkenntnisse zur Thematik, so wie auch zu allen anderen Themen, werden im Rahmen von regelmäßigen Abteilungsschulungen kommuniziert, um den Wissenstand der Beamten im Außendienst aktuell zu halten.

Zu den Fragen 2, 6 und 12:

- *Wie schaut die gesetzliche vorgeschriebene Vorgangsweise aus und wie wird diese in der Praxis umgesetzt, wenn Polizist*innen bei Kundgebungen solche Symbole identifizieren?*

- *Welche Maßnahmen setzt das Innenministerium, um Demonstrationsteilnehmer*innen darüber zu informieren, welche rechtsextreme und antisemitische Symbole in Demonstrationen mitgeführt, welche solche Sprüche skandiert werden und wie diese politisch einzuordnen sind?*
- *Wie ist die Vorgangsweise, wenn im Nachhinein Videobänder ausgewertet werden, auf denen rechtsextreme oder antisemitische Symbole zu erkennen sind?*

Vorausschicken darf ich, dass die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht fällt.

Bei angemeldeten Versammlungen (Demonstrationen/Kundgebungen) wird der Versammlungsleiter/der Verantwortliche im Vorfeld von der Versammlungsbehörde über die rechtlichen Grundlagen in Kenntnis gesetzt. Es ist die Aufgabe des Verantwortlichen einer Versammlung dafür zu sorgen, dass sich in der von ihm angezeigten Versammlung keine gesetzwidrigen Vorgänge ereignen.

Werden im Zuge einer Versammlung rechtsradikale oder antisemitische Symbole wahrgenommen, wird aufgrund der von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten oder Verwaltungsübertretungen konsequent eingeschritten. Es fällt nicht in den Aufgabenbereich der Polizei, politische Wertungen vorzunehmen und Versammlungsteilnehmer darüber aufzuklären.

Handelt es sich um den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, erfolgt eine Identitätsfeststellung, eine strafprozessuale Sicherstellung der verwendeten Symbole und die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft (§ 100 StPO). Nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) kommt auch die Festnahme von Beschuldigten in Betracht, soweit die Voraussetzungen der §§ 170ff StPO vorliegen.

Bei Verwaltungsübertretungen erfolgt zur Sicherung des Verfahrens die Identitätsfeststellung (§ 34b VStG), allenfalls die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a VStG), die vorläufige Sicherstellung wegen Gefahr im Verzug zur Sicherung des Verfalls (§ 39 Abs. 2 VStG) und die Anzeigererstattung an die Verwaltungsstrafbehörde. In bestimmten Fällen kann es nach der Ausschöpfung gelinderer Mittel auch zu einer vorübergehenden Festnahme nach § 35 VStG kommen.

Sollten bei Sichtung der Ereignisse auf Videoaufnahmen strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt werden, so werden gemäß der Strafprozessordnung Beweise

dokumentiert, Ermittlungen durchgeführt, und deren Ergebnisse mit Bericht der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Zur Frage 3:

- *Gibt es Evaluierungen dieses polizeilichen Handelns und wenn ja, mit welchen Erkenntnissen und praktischen Konsequenzen.*

Anlassbezogen bzw. über Anordnung erfolgen Evaluierungen des polizeilichen Handelns. Erkanntes Verbesserungspotential wird geschult und angewendet sowie in die Planung zukünftiger Einsätze einbezogen.

Zur Frage 5:

- *Aufgrund welcher Sachverhalte und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen wurden im Zuge der Kundgebungen am 6. März 2021 von der Polizei Delikte zur Anzeige gebracht. Bitte um Aufzählung der Delikte, Indizien und gesetzlichen Bestimmungen.*

In der nachstehenden Tabelle ist die Gesamtstatistik der Anzeigen, die im Zuge der Versammlungen am 6. März 2021 in Wien erstattet wurden, ausgewiesen.

Materie	Anzahl
Strafrecht: §§ 83, 84, 109, 125, 269 StGB, §§ 3g, 3h VerbotsG, § 50 Abs. 1 Z 3 WaffG	60
Verwaltungsübertretungen Mindestabstand: § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV	2.107
Verwaltungsübertretungen FFP2-Maskenpflicht: § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV	977
Sonstige Verwaltungsübertretungen: §§ 81, 82 SPG, § 1 Abs. 1 Z 2 WLSG, § 9a VersG	39
Gesamtzahl der Anzeigen:	3.183

Von einer detaillierten anfragespezifischen Beantwortung nehme ich angesichts des unverhältnismäßigen personellen Ressourcenaufwandes, da retrospektiv jeder einzelne Akt gesichtet werden müsste, mit Hinweis auf das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b B-VG Abstand.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Welche Maßnahmen setzt das Innenministerium, damit nicht weiterhin der Eindruck entsteht, die Polizei hätte untersagte Demonstrationen nicht mehr im Griff, wenn sie nur eine bestimmte Größe erreicht haben?*
- *Welche deeskalierenden Maßnahmen setzt die Polizei in solchen Situationen. Mit welchem Erfolg und wie wird dieser evaluiert?*

Die Taktik und das Einschreiten richten sich immer nach der tatsächlichen Lage, obliegen dem jeweiligen Einsatzleiter und werden laufend angepasst. So muss individuell beurteilt werden, welche Maßnahmen aufgrund der Lage verhältnismäßig erscheinen. Bei größeren Demonstrationsmärschen ist eine menschenrechtskonforme Anhaltung von mehreren tausend Menschen, die Feststellung deren Identität und die Anzeigerstattung nur eingeschränkt möglich und ab einer gewissen Anzahl an Teilnehmer in Bezug auf die zu erwartende Dauer der Maßnahmen und die sanitäre Versorgung in einem unübersehbaren Spannungsverhältnis mit der Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen.

Aufgrund des verfassungsmäßig stark verankerten Rechts auf Versammlungsfreiheit rechtfertigt der bloße Umstand, dass eine nicht angezeigte/untersagte Demonstration stattfindet, noch nicht deren Auflösung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Versammlungen aufgelöst und die Auflösung grundsätzlich auch faktisch vollzogen.

Als deeskalierende Maßnahme wird im Zuge von „Großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdiensteinstätzen“ standardmäßig die sogenannte 3D-Einsatzphilosophie (D1: Dialog – D2: Deeskalation – D3: Durchsetzen) erfolgreich angewendet. Zusätzlich wird „Taktische Kommunikation (TAKKOM)“ als nicht eingreifendes Mittel im Sinne des § 28a SPG eingesetzt, wobei mittels eines Taktischen Kommunikationsfahrzeugs (TKF) Informationen via Lautsprecher und Laufbandaufschrift übermittelt werden. Ergänzend wird die persönliche Kommunikation mit dem polizeilichen Gegenüber bei Demonstrationen zusätzlich durch den Einsatz von Kommunikationsteams gefördert.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche Maßnahmen setzt die Bundesregierung durch ihr Ministerium, um politische Bildung bezüglich Rechtsextremismus und Antisemitismus in der breiten Bevölkerung zu verankern?*

- *Planen Sie längerdauernde Sensibilisierungskampagnen in der Bevölkerung bezüglich Rechtsextremismus und Antisemitismus und wie sehen diese konkret aus?*

Soweit die Zuständigkeiten meines Ressorts betroffen sind, werden im Rahmen der Präventionsaufgabe und auf Basis von Kooperationen mit Partnerorganisationen, insbesondere im Bildungsbereich, Vorträge durch speziell geschulte Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres zu Themen wie Rechtsextremismus, Antisemitismus sowie (verbotener) Symbolik gehalten und weiter angeboten.

Ich darf auch auf die am 21.01.2021 präsentierte Nationale Strategie gegen Antisemitismus verweisen, an der mein Ressort substantiell mitgewirkt hat.

Durch die Bundesanstalt Mauthausen Memorial wird darüber hinaus wichtige edukative Arbeit und Bewusstseinsbildung im Bereich Rechtsextremismus und Antisemitismus gegenüber einer breiten Öffentlichkeit geleistet.

Zur Frage 11:

- *Wie kann die Polizei künftig verhindern, dass Kundgebungen wie diese am 6. März nicht auf völlig unvorbereitete Menschen wie jene im Prater trifft, die dort ihre Freizeit verbringen wollen?*

Grundsätzlich werden größere Versammlungen, insbesondere solche bei denen Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, medial kommuniziert. Dies, um der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, selbstbestimmt solche Orte zu meiden und so einer Störung durch andere Menschen, die ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausüben, zu entgehen.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium zum Schutz der parlamentarischen Demokratie, auf welche geheimdienstlichen Erkenntnisse stützen Sie sich dabei?*

Die österreichischen Staatsschutzbehörden forcieren die diesbezügliche Informationsbeschaffung im Rahmen der Gefahrenforschung zur Gefahrenabwehr bzw. im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung. Da die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu derartigen besonders sensiblen und klassifizierten Ermittlungsmaßnahmen, wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde, wird von einer öffentlichen Erörterung im Wege einer

parlamentarischen Abfragebeantwortung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen.

Zur Frage 14:

- *Mit welchen Maßnahmen treten Sie der Verunsicherung der Menschen ob der fehlenden und oft irreführenden Informationen bezüglich der Coronamaßnahmen entgegen, die durch Ihr Ministerium exekutiert und kommuniziert werden?*

Epidemiologische Maßnahmen fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, ich verweise daher auf den zuständigen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Gesundheitsbehörden Unterstützungs- oder Mitwirkungsverpflichtungen wahrzunehmen haben, orientieren sich diese an bestimmten Grundsätzen, die durch § 22 der aktuell geltenden 4. COVID-19 SchuMaV vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgegeben wurden.

Darüber hinaus sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angewiesen, bei Wahrnehmung von Übertretungen primär über die gesundheitlichen Gefahren zu informieren und in geeigneter Form aufzufordern, den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen. Bei uneinsichtigen Personen wird mittels Organstrafverfügung oder Anzeigeerstattung an die Verwaltungsstrafbehörde vorgegangen.

Karl Nehammer, MSc

